

In der folgenden „Satzung - Textliche Festsetzungen“, sind nur die durch die Änderungen gegenüber dem Bebauungsplan vom 14.12.2001 betroffenen Abschnitte aufgeführt.

Satzung - Textliche Festsetzungen

Der Markt Heidenheim, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen, erlässt als Satzung aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, berichtigt im BGBl. I S. 137 vom 16.01.1998, sowie aufgrund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 31.07.1997 folgende

Änderung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Rosenstraße“

4. Gestaltung der Gebäude und Einfriedungen

4. 1. Höhenfestlegung für die nördlich und östlich der Erschließungsstraße (Wiesenstraße) gelegenen Baugrundstücke:
„Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe an der höchsten bergseitigen Gebäudeecke darf maximal 10 cm über dem natürlichen Gelände liegen“.
4. 2. Höhenfestlegung für die südlich der Erschließungsstraße gelegenen Baugrundstücke:
„Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe der Nordwestecke der Wohnhäuser darf max. 10 cm über der Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche an der westlichen Grundstücksgrenze sein. Die maximale Erdgeschossfußbodenhöhe für das Baugrundstück Fl.-Nr. 2669/10 beträgt 546,80 m üNN.“
Allen Bauplänen (auch Freistellungsplänen) ist eine aussagekräftiges Gelände-nivellement beizufügen. Die Höhe des Erdgeschossfußbodens bezogen auf einen Festpunkt der öffentlichen Verkehrsfläche ist anzugeben.

Die Bebauungsplanzeichnung im Maßstab 1:1000 mit zeichnerischen Festsetzungen und die übrigen, hier nicht aufgeführten textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 14.12.2001, behalten weiter ihre Gültigkeit.

Verfahrensvermerke

zur Änderung des Bebauungsplanes „Rosenstraße“ im Gemeindeteil Heidenheim

Der Markt Heidenheim hat am 23.10.2002 beschlossen, die textlichen Festsetzungen des rechts-gültigen Bebauungsplans für das Baugebiet „Rosenstraße“ im Gemeindeteil Heidenheim zu ändern. Der Beschluss, die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu ändern, wurde ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang in den Bekanntmachungskästen in der Zeit vom 31.10.2002 – 15.11.2002.

Heidenheim, den 11.02.2003


(Ewald Ziegler)
1. Bürgermeister

Der Markt Heidenheim hat in der Zeit vom 29.11.2002 – 10.01.2003 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die eingegangenen Anregungen wurden in den Entwurf des geänderten Bebauungsplanes eingearbeitet.

Heidenheim, den 11.02.2003


(Ewald Ziegler)
1. Bürgermeister

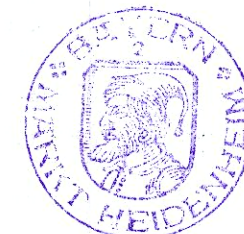
Der Markt Heidenheim hat am 15.11.2002 für den vorliegenden Entwurf des geänderten Bebauungsplanes beschlossen, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Auslegung des geänderten Bebauungsplanes wurde ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang an der Gemeindetafel vom 28.11.2002 bis 11.01.2003. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.12.2002 bis 10.01.2003 in der Verwaltungsgemeinschaft Hahnenkamm in Heidenheim ausgelegt.

Heidenheim, den 11.02.2003


(Ewald Ziegler)
1. Bürgermeister

Der Markt Heidenheim hat, nach Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange, mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 29.01.2003 den geänderten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Heidenheim, den 11.02.2003


(Ewald Ziegler)
1. Bürgermeister

Der Beschluss des geänderten Bebauungsplanes wurde ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang an der Gemeindetafel vom 10.02.2003 bis 11.03.2003. Der geänderte Bebauungsplan tritt damit am 10.02.2003 in Kraft.

Heidenheim, den 11.02.2003


(Ewald Ziegler)
1. Bürgermeister